

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 11 der Verbandssatzung i. d. F. vom 27. April 2017 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 18 und 19 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.171.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.171.900
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.148.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.148.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0

EUR

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR,

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5 Umlage

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a. die Verbandsumlage nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung wird je Verbandseinwohner (22.605) festgesetzt auf (ohne Musikschule) | 89,93 € |
| b. die Verbandsumlage nach § 11 Abs.3 (Musikschule) wird festgesetzt je Verbandseinwohner auf und je Verbandsschüler (695) der Musikschule auf | 7,49 €
243,60 € |
| c. die Vermögensumlage nach § 11 Abs.3 (Musikschule) wird festgesetzt je Verbandseinwohner auf und je Schüler der Musikschule auf | 0,00 €
0,00 € |
| d. Die allgemeine Vermögensumlage nach § 11 Abs. 4 wird festgesetzt je Verbandseinwohner (22.391) auf | 0,45 € |

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Ausgefertigt Heubach, den 18.02.2022

Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 - der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die Gesetzmäßigkeit der von der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein am 17.02.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde vom Landratsamt Ostalbkreis mit Erlass vom 01.03.2022 gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 18 GKZ bestätigt.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 18 GKZ in der Zeit vom Montag, den 21.03.2022, bis einschließlich Freitag, den 01.04.2022 in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation der Covid 19 Pandemie bitten wir um persönliche Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung vorab.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan auch wird auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein unter www.rosenstein.de veröffentlicht.

Heubach, den 14.03.2022

.....

(Lang,
Verbandsvorsitzender)